

Schützengesellschaft Hubertus  
Semd 1924 e.V.  
- Vorstand -  
Herr Mathias Hamann  
Ernst-Reuter-Straße 26  
64823 Groß-Umstadt

Aktenzeichen: VI 2-97102.01-02-24/001  
Isb h-Nr.: 34194

Bearbeiter/in: Daniela Emmerich  
Durchwahl: 0611 - 353 1813  
Fax: 0611 - 353 1815  
E-Mail: daniela.emmerich@hmfg.hessen.de

Wiesbaden,

13.07.2024

## Förderprogramm "Weiterführung der Vereinsarbeit"

Ihr Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung vom 22.03.2024

### Anschaffung elektronische Schießstände

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der beigelegten "Besonderen Nebenbestimmungen" im Rahmen des Förderprogramms "Weiterführung der Vereinsarbeit" für die oben genannte Maßnahme eine Landeszuwendung in Höhe von

**7.100,00 Euro**

in Worten: siebentausendeinhundert Euro und null Cent

Die Landeszuwendung wird als Projektförderung im Zuge einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung kann erst nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides ausbezahlt werden. Nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides wird die Landeszuwendung mit sofortiger Wirkung auf Ihr Vereinskonto überwiesen.

Diesem Zuwendungsbescheid wurden zuwendungsfähige Gesamtausgaben in Höhe von 28.073,80 Euro zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurden die angegebenen Eigenleistungen des Vereins pauschaliert in Höhe von 400,00 Euro bei der Bemessung der Landeszuwendung berücksichtigt.

Sonnenberger Straße 2/2a  
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0  
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: [poststelle@hsm.hessen.de](mailto:poststelle@hsm.hessen.de)  
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2a ist mit den  
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Eine Durchschrift dieses Zuwendungsbescheides erhält zur Mitkenntnis:

- Landkreis: Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Stadt/Gemeinde: Groß-Umstadt

Für Ihre weitere Arbeit wünsche ich Ihnen viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

  
Diana Stolz

Anlagen zum Zuwendungsbescheid

1. Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest-P)
2. Besondere Nebenbestimmungen

### **Allgemeine Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid**

1. Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides sind die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften und
2. die beigegefügt „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ (ANBest-P).

### **Besondere Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid**

1. Die gewährte Landeszuwendung wird unmittelbar auf das Vereinskonto überwiesen und ist innerhalb von zwei Monaten zu verwenden. Die Zuwendung ist entsprechend dem Antrag bestimmt für "Anschaffung elektronische Schießstände". Die geförderte Maßnahme ist für mindestens 10 Jahre für den Verwendungszweck zu verwenden.
2. Mehrausgaben gehen zu Lasten des Zuwendungsempfängers. Eine nachträgliche Erhöhung der gewährten Landeszuwendung ist ausgeschlossen.
3. Der Bewilligungsbehörde oder der von ihr bevollmächtigten Stelle ist jederzeit die Berücksichtigung der geförderten Maßnahme zu gestatten.
4. Der einfache Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Abschluss des geförderten Vorhabens beim Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege - Abteilung Sport vorzulegen. Im Sachbericht des Verwendungsnachweises ist der Beginn und der Abschluss des Vorhabens anzuzeigen. Sie haben die Möglichkeit diese Erklärung zum Zuwendungsbescheid digital einzureichen. Die Zugangsdaten hierfür werden Ihnen an die im Förderantrag angegebene E-Mail-Adresse zugestellt. Selbstverständlich ist als Alternative auch weiterhin eine Abgabe des Dokuments über das Online-Portal möglich, über das Sie sich mit den Ihnen bekannten Zugangsdaten anmelden können. Bei Rückfragen oder Problemen können Sie sich gerne bei den angegebenen Kontaktdaten im Briefkopf melden.
5. Förderungen durch den Zuwendungsgeber können nur an Personen oder Organisationen erfolgen, die die Gewähr für eine mit den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. In begründeten Fällen kann dies vom Zuwendungsgeber geprüft werden. Sollte nach Bewilligung des Förderantrages festgestellt werden, dass die Gewähr für die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht oder nicht mehr vorliegt,



wird die weitere Gewährung von Fördermitteln aufgehoben; bei erfolgtem Widerruf wird die Rückforderung von bereits ausgezahlten Mitteln betrieben.

6. Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll vor der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Darmstadt (Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt) einzureichen.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Abteilung Sport des Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

7. Der Zuwendungsbescheid erhält grundsätzlich nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist Bestandskraft. Sie können diese Frist mit der Abgabe einer Erklärung zum Zuwendungsbescheid verkürzen und somit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Sie haben die Möglichkeit diese Erklärung zum Zuwendungsbescheid digital einzureichen. Die Zugangsdaten hierfür werden Ihnen an die im Förderantrag angegebene E-Mail-Adresse zugestellt. Selbstverständlich ist als Alternative auch weiterhin eine Abgabe des Dokuments über das Online-Portal möglich, über das Sie sich mit den Ihnen bekannten Zugangsdaten anmelden können. Bei Rückfragen oder Problemen können Sie sich gerne bei den angegebenen Kontaktdaten im Briefkopf melden.